

36. (1) Der Vorstand ist ausführendes Organ der Mitgliederversammlung. Als kollektives Leitungsorgan trägt er eine besonders hohe Verantwortung für die Entwicklung der genossenschaftlichen Produktion und für die sozialistische Erziehung aller Mitglieder. In seiner Arbeit fördert er die besten Mitglieder, hilft den Zurückgebliebenen, organisiert den sozialistischen Wettbewerb und den Erfahrungsaustausch zur Verallgemeinerung der besten Erfahrungen.
- (2) Der Vorstand sorgt für die Verwirklichung der Vorschläge und Empfehlungen, die von den staatlichen Organen und besonders von den Konsultationspunkten gegeben werden.
37. (1) Mit besonderer Verantwortung kümmert sich der Vorstand um die allseitige Entwicklung und Förderung der Genossenschaftsbäuerinnen. Er ergreift Maßnahmen, um alle Bäuerinnen in die genossenschaftliche Arbeit und in die Leitung der LPG einzubeziehen und sie entsprechend ihren Kenntnissen in Funktionen einzusetzen und zu qualifizieren. Dabei beachtet der Vorstand ihre speziellen Fähigkeiten und Talente, die vor allem auf dem Gebiet der Viehzucht und des rationellen Wirtschaftens liegen.
- (2) Der Vorstand legt im Januar jeden Jahres der Mitgliederversammlung einen Frauenförderungsplan vor. Bei der Ausarbeitung des Planes arbeitet er eng mit dem Frauenausschuß zusammen.
- (3) Der Vorstand berät mit dem Frauenausschuß die notwendigen Maßnahmen zur weiteren Erleichterung der Arbeit der Genossenschaftsbäuerinnen z. B. durch die Errichtung von Kindergärten und Krippen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen.
38. (1) Der Vorstand sieht eine besondere Aufgabe darin, der Jugend ihren Platz und ihre Perspektive in der Genossenschaft und im sozialistischen Dorf zu zeigen und sie zu jungen Sozialisten zu erziehen.
- (2) Gemeinsam mit der Leitung der Grundeinheit der Freien Deutschen Jugend erarbeitet der Vorstand einen von der Mitgliederversammlung der LPG zu bestätigenden Jugendförderungsplan. Dieser Plan muß die aktive Teilnahme der Jugend an der genossenschaftlichen Produktion, besonders in Jugendbrigaden und -Objekten, sichern, sie an die Leitung der LPG heranführen und auf der Grundlage des Perspektivplanes der LPG ihre politische und fachliche Qualifizierung entsprechend ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Tätigkeit in der Genossenschaft gewährleisten.
39. (1) In den Vorstand wählt die Mitgliederversammlung die Genossenschaftsbäuerinnen, Bauern und jugendliche Mitglieder, die sich aktiv und bewußt für die Interessen des Arbeiter-und-Bauern-Staates und für die Festigung und Stärkung der genossenschaftlichen Wirtschaft einsetzen, die durch ihre vorbildlichen Leistungen in der Produktion sowie durch hohe Arbeitsmoral und Disziplin das Beispiel für alle Mitglieder geben.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Rechtfertigt ein Vorstandsmitglied das in ihn gesetzte Vertrauen nicht, so kann es von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.
40. (1) Der Vorstand gibt sich eine Arbeitsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. In ihr werden für die Vorstandsmitglieder bestimmte Aufgabenbereiche festgelegt.
- (2) Der Vorstand arbeitet nach einem Quartalsarbeitsplan, aus dem sich auch die Aufgaben für die Arbeit der Kommissionen ergeben.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend. Sie können von der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
- (4) Der Vorstand wird geleitet vom Vorsitzenden der Genossenschaft. Dieser ist verpflichtet, jede Woche eine Vorstandssitzung einzuberufen.
41. (1) Der Vorstand ist für die regelmäßige Einberufung, die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (2) Er ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.
- (3) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Er ist verpflichtet, zur Jahresabschlußversammlung und zur Halbjahresanalyse der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu geben.
- (4) Der Vorstand ist den staatlichen Organen für die Erfüllung der staatlichen Verpflichtungen der Genossenschaft verantwortlich.
42. (1) Der Vorsitzende leitet den täglichen Wirtschaftsablauf in der Genossenschaft auf der Grundlage der bestätigten Pläne, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er trifft Maßnahmen zum Schutze des gesellschaftlichen Eigentums und beaufsichtigt die Verwaltung und die Buchhaltung der LPG. Der Vorsitzende ist für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich.
- (2) Der Vorsitzende befähigt die Vorstandsmitglieder und die Leiter der Brigaden sowie den Buchhalter, ihre fachliche und erzieherische Tätigkeit vorbildlich durchzuführen. Er kann ihnen Weisungen erteilen.
- (3) Der Vorsitzende ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand für seine gesamte Tätigkeit rechenschaftspflichtig.
43. (1) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten die Genossenschaft im Rechtsverkehr. Bei Rechtsgeschäften, deren Wert 500 DM nicht übersteigt, kann der Vorsitzende die Genossenschaft allein vertreten.
- (2) Der Vorstand kann den Leitern der Brigaden die Vollmacht erteilen, im Rahmen der ihnen übertragenen Produktionsaufgaben bestimmte Rechtsgeschäfte (wie z. B. Ablieferung von Produkten an die staatlichen Erfassungsorgane) selbst vorzunehmen.
- (3) Die Vertretung der Genossenschaft darf von den Berechtigten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der Pläne der Genossenschaft ausgeübt werden.
- (4) Zum Abschluß von Rechtsgeschäften über Grund und Boden ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.